Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3637

31. 01. 96

Sachgebiet 240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3102 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Die Verteilung der Spätaussiedler auf Länder und Gemeinden soll verbessert werden. Außerdem sollen Gemeinden durch Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilungsentscheidung aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) im Rahmen ihrer Freizügigkeit in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, nicht überproportional im Bereich der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um eine Sozialhilfekostenerstattungsregelung sowie um eine Regelung über die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ergänzt.

Mehrheit im Ausschuß, Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3102 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner Vorsitzender	**Hartmut Koschyk** Berichterstatter	**Jochen Welt** Berichterstatter
	Cem Özdemir Berichterstatter	**Dr. Max Stadler** Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler – Drucksache 13/3102 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird *folgender § 3a eingefügt:*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.
	(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.
	(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren."
	3. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:
	„§ 3a **Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz**
	(1) Spätaussiedler, die abweichend **a) von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder** **b) von der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort** **ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.**
	(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.
„§ 3*a* Kostenerstattung bei Gewährung von Sozialhilfe	„§ **3b** Kostenerstattung bei **der** Gewährung von Sozialhilfe
(1) Nehmen Spätaussiedler, *ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen* in einem anderen *als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten* Land ständigen Aufenthalt und *bedürfen sie der Hilfe* nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, *in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugewiesen oder aufgrund einer* landesinternen Regelung *zugeteilt worden sind,* ver-	(1) Nehmen Spätaussiedler **abweichend von** **a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes** in einem anderen Land **oder** **b) der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort** ständigen Aufenthalt und **erhalten sie Leistungen** nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger

Entwurf

pflichtet, dem *für die Hilfegewährung örtlich zuständigen* Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine *Wohnortzuweisung* oder *sonstige Zuteilung* nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; *fehlt die* Bestimmung, ist das Land *zur* Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre *seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den* Geltungsbereich *dieses* Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Sozialhilfe **des auf Grund § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen** landesinternen Regelung **bestimmten Ortes** verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, **der tatsächlich Hilfe gewährt,** die aufgewendeten Kosten **gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2** zu erstatten. **§ 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.**

(2) Ist eine **Zuweisung** oder **eine andere landesinterne Regelung** nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; **mangels einer** Bestimmung, ist das Land **zu einer** Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre **nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im** Geltungsbereich **des** Gesetzes."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. **einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,**
2. **die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,**
3. **die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,**
4. **die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.**

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Jochen Welt, Cem Özdemir und Dr. Max Stadler

I. Zum Ablauf der Beratung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3102 wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 auf eine mitberatende Stellungnahme verzichtet.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 beraten und ihn mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Vertreters der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/3244 ersichtlichen Fassung anzunehmen.
4. In der vorgesehenen zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler hat der Deutsche Bundestag in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1995 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3102 sowie die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses auf Drucksache 13/3244 zurückverwiesen.
5. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Januar 1996 abschließend beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Zur Begründung

In der Sitzung des Innenausschusses am 31. Januar 1996 haben die Koalitionsfraktionen den nachfolgenden Änderungsantrag eingebracht:

„Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu TOP 2 der Sitzung des Innenausschusses am 31. Januar 1996 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Drucksachen 13/3102, 13/3244)

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler erhält folgende Fassung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 1
Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.‘

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 2
Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.'

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

,§ 3a
Gewährung von Leistungen
nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
Bundessozialhilfegesetz

(1) Spätaussiedler, die abweichend

a) von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder

b) von der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3b
Kostenerstattung bei der Gewährung
von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von

a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder

b) der Zuweisung auf Grund § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des auf Grund § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 zu erstatten. § 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.

(2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.'

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

,§ 4
Ermächtigung für den Erlaß
von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.'

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

1. Die Fraktion der CDU/CSU machte in den Ausschußberatungen deutlich, daß ihr oben aufgeführter Antrag den Interessen der Bundesländer entspreche und mit diesen abgestimmt sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiederholte in dieser Sitzung ihre Auffassung, daß der Gesetzentwurf dem Artikel 11 GG nicht entspreche. Die Fraktion der F.D.P. vertrat demgegenüber die Auffassung, daß das Grundrecht auf Freizügigkeit nicht gewährleiste, daß an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Höhe Sozialleistungen in Anspruch genommen werden könnten.

2. Gegenüber der am 6. Dezember 1995 beschlossenen Fassung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen des Artikels 1 des Gesetzentwurfs:

   In § 2 Abs. 1 ist neu geregelt, daß Spätaussiedler zugewiesen werden können, wenn sie nicht über

einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. § 3a Abs. 1 ist um einen Satz 2 erweitert worden, wonach Spätaussiedler bei verteilungs- oder zuweisungswidrigem Verhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

Bonn, den 31. Januar 1996

Hartmut Koschyk	**Jochen Welt**	**Cem Özdemir**	**Dr. Max Stadler**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333